



Kraftfahrt – Bundesamt

Fördestraße 16 • D – 2390 Flensburg

ABG Nr. D 5020

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782)

Nummer der ABG: D 5020

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: SCOTCHTINT NR 20 SMARL

Inhaber der ABG: 3 M Deutschland GmbH
4040 Neuss

Hersteller: MINNESOTA MINING AND MANUFACTURING COMPANY
St. Paul, Minnesota/USA

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

~ D 5020

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. D 5020

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. D 5020

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" Nr. 29 vom 27.06.1974 unter Berücksichtigung der am 29.02.1980 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Folien, Typ SCOTCHTINT NR 20 SMARL, bestehend aus zwei graubraun eingefärbten Polyester-Folien mit Kleber in einer Dicke von 0,035 mm und einer auf der Außenseite der Folien aufgetragenen kratzfesten Schicht, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, feilgeboten werden.

Die Scheiben dürfen mit der Folie nur bis zur Scheibenhaltung beschichtet werden.

Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, daß bei Aufbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

An jeder Folie, Typ SCOTCHTINT NR 20 SMARL, muß gut lesbar und dauerhaft

der Typ und
das Prüfzeichen

angebracht sein.

Diese Kennzeichnung muß an jeder am Fahrzeug verklebten Folie vorhanden sein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. D 5020

- 4 -

Das Prüfungszeugnis wird wie folgt richtiggestellt:

Auf Seite 1 unter "Hersteller der Folie" muß es richtig heißen:

MINNESOTA MINING AND MANUFACTURING COMPANY
St. Paul, Minnesota/USA
(anstatt: 3M Knoxville, Iowa/USA)

Flensburg, den 25. März 1987
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



Anlagen:

Prüfungszeugnis des Staatlichen
Materialprüfungsamtes Nord-
rhein-Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 0219 0 86-2 vom 30.01.1987



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABG Nr. D 5020, Nachtrag I

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.12.1993 (BGBl I S. 2241)

Nummer der ABG: D 5020, Nachtrag I

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: PNTHR 20

Inhaber der ABG: 3M Deutschland GmbH
D-40721 Hilden

Hersteller: Minnesota Mining and
Manufacturing Company
St. Paul, Minnesota/USA

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg
ABG Nr. D 5020, Nachtrag I

- 2 -

Der Folientyp wurde

von SCOTCHTINT NR 20 SMARL

in PNTHR 20

geändert.

Die Kennzeichnung jeder Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen ist entsprechend zu ändern.

Flensburg, den 20. August 1996
Im Auftrag
Biedenweg

Beglaubigt:

Rebau
Verwaltungsangestellte

